

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz

Ich bestätige als Wohnungsgeber, Beauftragter des Wohnungsgebers, Eigenerklärung
(= Vermieter/Untervermieter) (Nachweis der Beauftragung liegt bei) (bei Einzug in die eigene Immobilie
→ weiter zu B)

A. Angaben zum Wohnungsgeber (Familienname, Vorname, bei juristischer Person deren Bezeichnung, Adresse mit Zusätzen; ggf. Stempel)

B. Eigentümer der Wohnung (Bitte nur ausfüllen, wenn nicht gleichzeitig Wohnungsgeber oder bei Eigenerklärung
(Familienname, Vorname, bei juristischer Person deren Bezeichnung, Adresse mit Zusätzen; ggf. Stempel)

Weitere Eigentümer sind auf der Rückseite aufgeführt

C. Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person (Familienname, Vorname, bei juristischer Person deren Bezeichnung, Adresse mit Zusätzen; ggf. Stempel)

Datum des Ein- oder Auszuges

dass am in/aus folgende/r Wohnung

Straße, Hausnummer, Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. genaue Ortsbeschreibung der Wohnung

PLZ, Ort, Ortsteil

folgende Person/en eingezogen ausgezogen ist/sind:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
1.	5.
2.	6.
3.	7.
4.	8.

9. (weitere Personen sind auf der Rückseite aufgeführt).

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszuges sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszuges können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers/Eigentümers bzw. dessen Beauftragten

Ich habe die Wohnungsgeberbestätigung erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, kopieren und elektronische Speicherung verboten!



Die Große Kreisstadt Erding informiert

Ab 01.11.2015 tritt das neue Melderecht in Kraft und es enthält eine Neuregelung für Hauseigentümer und Vermieter, die diese unbedingt kennen müssen:

Hauseigentümer und Vermieter sind künftig **verpflichtet**, bei der An- und Abmeldung des Mieters beim Einwohnermeldeamt mitzuwirken und dem Mieter den Einzug schriftlich zu bestätigen. Durch die sogenannte Vermieterbescheinigung sollen Scheinmeldungen künftig vermieden werden. Die Vermieterbescheinigung haben die Anmeldenden künftig bei der Anmeldung vorzulegen.

Bei **Abmeldungen** ist die Vermieterbescheinigung **nur** bei Wegzug ins Ausland erforderlich

Die Vermieterbescheinigung ist auszustellen vom:

- Hauseigentümer
- Mieter einer Wohnung, die untervermieten
- Hausverwaltungen, die im Auftrag für Eigentümer handeln

Auch bei Familiennachzug (ausgenommen Geburt) ist die Bestätigung bei der Anmeldung abzugeben.

Die Vorlage der Bescheinigung ist ab 01.11.2015 verpflichtend!

Für bereits bestehende Miet- und Eigentumsverhältnisse ist die Bescheinigung **nicht nachzureichen!**

Die Vermieterbescheinigung finden Sie auch auf der Homepage der Großen Kreisstadt Erding unter www.erding.de